

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt der
Gemeinde Rastede vom 31.01.1978 wie folgt:

Gemäß der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 21.06.1977 NGVBl. 20/1977, Seite 180) in Verbindung mit § 70 der Gewerbeordnung zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.1976 (BGBl. 1, S. 2737) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 16.10.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Abs.1 der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Marktplatz der Gemeinde Rastede statt.

§ 2

Der § 4 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

(4) Wird ein Standplatz nicht 15 Minuten vor Beginn in Anspruch genommen, kann der Standplatz anderweitig vergeben werden.

Dieses gilt nicht, wenn zwischen der Gemeinde und einem Marktbezieher besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3

§ 8 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Aus § 8 Abs. 4 wird Absatz 3.

§ 4

Der §11 entfällt und wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, den 16.10.1984

gez.
Brötje
- Bürgermeister -

(LS)

gez.
Ullrich
- Gemeindedirektor -